



Richtlinie

Zur **Förderung von Lehrlingen** nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG), die zur Absolvierung ihrer Lehre ihren Hauptwohnsitz erstmalig in der Stadtgemeinde Leoben begründen, und von Leobener Lehrlingen, die außerhalb des Bezirkes Leoben eine Lehre absolvieren und ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Leoben beibehalten, werden folgende Richtlinien von der Stadtgemeinde Leoben festgelegt. Die Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Leoben, in Folge kurz Fördergeberin, und dem Förderwerber als Unterzeichner dieser Vereinbarung, in der Folge kurz Fördernehmer genannt.

Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leoben hat auf Antrag des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 21.12.2015 beschlossen, Lehrlinge, die ihren Hauptwohnsitz aufgrund ihres Lehrverhältnisses erstmalig in der Stadtgemeinde begründen und Lehrlinge, die ihren Hauptwohnsitz aufgrund ihres Lehrverhältnisses außerhalb des Bezirkes Leoben, in der Stadtgemeinde Leoben beibehalten, zu unterstützen.

§ 1 Fördergegenstand und Förderhöhe

1. Fördergegenstand ist die durchgehende Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Leoben während der gesetzlich vorgeschriebenen Lehrzeit bis zur Absolvierung der Lehrabschlussprüfung durch
 - a) die erstmalige Begründung des Hauptwohnsitzes bei Aufnahme eines Lehrverhältnisses bzw. bei einem bestehenden Lehrverhältnisses in der Stadtgemeinde Leoben, oder
 - b) die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes bei der Aufnahme bzw. bei einem bereits bestehenden Lehrverhältnisses außerhalb des Bezirkes Leoben.

Das erste Jahr, für das die Förderung beantragt werden kann, ist das Jahr 2016.

2. Dem Fördernehmer wird von der Fördergeberin eine einmalige Beihilfe in Höhe von EUR 250,00 bei einem erstmalig gemeldeten Hauptwohnsitz bzw. Beibehaltung des Hauptwohnsitzes bis 31.10. bzw. 01.11 eines Jahres gewährt. In den Folgejahren zählt die Fördergeberin einen Betrag in Höhe von EUR 100,00 dem Fördernehmer zu, sofern er weiterhin seinen Hauptwohnsitz ununterbrochen in der Stadtgemeinde Leoben mit dem Stichtag 01.11. eines jeden Folgejahres hat und eine Lehre im Sinne des BAG in der gesetzlich vorgesehenen Lehrzeit absolviert.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigte sind Personen, die Lehrlinge nach § 1 BAG in der geltenden Fassung sind, und die auf Grund eines Lehrvertrages (§ 12) zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste (§ 7) angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten (§ 2) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet (§ 9) werden. Eine jährliche Bestätigung des Lehrberechtigten über das aufrechte Lehrverhältnis ist vorlegen.

§ 3 Laufzeit und Auszahlung

1. Die Einmalförderung wird nach Abschluss dieser Vereinbarung zugezählt. Die laufenden jährlichen Förderungen werden, vorerst solange der Nachweis über das betriebene Lehrverhältnisses erbracht wird, auf jederzeitigen Widerruf, festgelegt. Die Vertragsparteien halten demnach ausdrücklich fest, dass durch die vorliegende Vereinbarung keinerlei Rechtsanspruch auf die Auszahlung, weder der Einmalförderung noch der laufenden Förderung besteht. Die Förderungen können daher von der Fördergeberin jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen bzw. eingestellt werden.
2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich in LE-Gutscheinen. Die Auszahlungen der Förderungen erfolgen jeweils ab dem 10. November eines Jahres, erstmalig ab 10.11.2016, bis spätestens 28.02. des Folgejahres bei sonstigem Verfall des Anspruches des jeweiligen Jahres.

§ 4 Sonstiges

1. Aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung der Förderung können keine Ansprüche abgeleitet werden.
2. Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, welche der Fördergeberin verbleibt, wobei die Annahme derselben seitens der Stadtgemeinde Leoben durch die Auszahlung der Einmalförderung erfolgt.
3. Förderanträge einschließlich aller Nachweise können ab 10.11.2016 gestellt werden. Die Abwicklung und Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch das Bürgerservice, die Auszahlung über die Hauptkasse. Unvollständige Förderanträge werden nicht angenommen.
4. Die Stadtgemeinde Leoben ist berechtigt, ausbezahlte Förderungen zuzüglich 12 % Zinsen p.a. über Aufforderung zurückzufordern, wenn der Fördernehmer
 - a) die Stadtgemeinde Leoben über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, oder
 - b) sonst Gründe vorliegen, die den unberechtigten Bezug der Förderung belegen.

§ 5 Datenschutzerklärung

Die Stadtgemeinde Leoben teilt im Sinn des Datenschutzgesetzes mit, dass sie die Daten des Fördernehmers aus dieser Vereinbarung zum Zwecke der Verwaltung automationsunterstützt

verarbeitet. Der Fördernehmer ist damit einverstanden, dass seine Daten für Aktionen der Stadtgemeinde Leoben, insbesondere durch Sozial-, Informations- und Serviceaktionen von der Stadtgemeinde Leoben, verwendet werden. Der Fördernehmer erteilt der Fördergeberin seine ausdrückliche Zustimmung, dass zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen die entsprechenden Meldedaten eingesehen werden dürfen.

§ 6 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit 24.03.2017 in Kraft